

SATZUNG ÜBER DIE STIFTUNG EINER BÜRGERMEDAILLE IN
DER GEMEINDE BERNAU A. CHIEMSEE

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende

SATZUNG ÜBER DIE STIFTUNG EINER BÜRGERMEDAILLE.

§ 1

Zweck der Verleihung

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Bernau a. Chiemsee ist der bleibende Ausdruck des Dankes an alle Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde erworben haben.

§ 2

Beschreibung

Die Bürgermedaille ist eine nach Entwurf von 1. Bürgermeister Dr. Hugo Decker vom Staatlichen Hauptmünzamt hergestellte Medaille in Silber von 50 mm Durchmesser. Die Vorderseite zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bernau a. Ch.", auf der Rückseite ist in 4 Zeilen die Inschrift "Für Verdienste um die Gemeinde" zusammen mit einem Lorbeerzweig angebracht.

§ 3

Voraussetzung der Verleihung

Die Bürgermedaille der Gemeinde wird nur an Personen verliehen, die sich uneigennützig und weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sonst in anerkannter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Bernau a. Chiemsee beigetragen haben.

Ist diese Voraussetzung in besonderem Maße gegeben, so kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in Bernau a. Chiemsee wohnen oder gewohnt haben.

§ 4

Vorschlag

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten, der die Voraussetzungen prüft und dann den Vorschlag in geheimer Sitzung des Gemeinderates zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen hat. Der Beschluß auf Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeinderäte.

§ 5

Verfahren

Nach gültigem Gemeinderatsbeschluß über die Verleihung und dem Einverständnis des zu Ehrenden mit der Verleihung ist eine feierliche Gemeinderatssitzung einzuberufen, zu welcher der zu Ehrende mit seinen Angehörigen und sonstigen Personen, die zu ihm oder seinen Leistungen in Beziehung stehen, einzuladen sind. Diese Sitzung kann auch in einem anderen Raum, als im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden. In dieser Sitzung würdigt der Bürgermeister die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

§ 6

Urkunde

Jeder Inhaber der Bürgermedaille erhält eine künstlerisch ausgeführte Besitzurkunde, in der seine Verdienste um die Gemeinde kurz klargelegt sind.

§ 7

Besitz

Die Bürgermedaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers seinen Erben als Andenken.

§ 8

Ehrentafel

Im Rathaus wird eine Tafel mit den Namen der Inhaber der Bürgermedaille angebracht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 3. Juli 1968
Gemeinde



[Handwritten signature]
(Dr. Decker)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.10.68 im Rathaus Bernau, Zi.Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.10.68 angeheftet und am 24.10.68 wieder entfernt.

Bernau a. Chiemsee, den 25.10.68

Gemeinde:

I. V.


(Albrecht)
2. Bürgermeister